



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



- Veterinärwesen-

23.06.2021

Fleischhygienerecht; Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV, von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlacht tieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlacht tieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 30.06.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen und Aushang im Schaukasten des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.lra-gap.de/de/schlacht tier-und-fleischuntersuchung.html> veröffentlicht.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gründe:

I.

Aufgrund neuer EU-rechtlicher Vorgaben muss zukünftig auch die Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen durch einen amtlichen Tierarzt oder eine amtliche Tierärztin durchgeführt werden. Da es sich bei Notschlachtungen um frisch verunfallte Tiere handelt, ist dies aus Sicht des Tierschutzes problematisch. Der amtliche Tierarzt oder die amtliche Tierärztin wird regelmäßig nicht so rasch vor Ort sein können, wie andere niedergelassene Hoftierärzte, sodass die Schlacht tieruntersuchung erst verzögert vorgenommen werden kann und das verunfallte Tier deshalb u.U. länger Schmerzen oder Leiden ausgesetzt ist.

Aus diesem Grund soll deutschlandweit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, alle

Tierärztinnen und Tierärzte für die Tätigkeit „Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen“ zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Auf diese Weise soll die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes eine sehr zeitnahe Schlachttieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen erhalten bleiben.

Das Bayerische Umweltministerium hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Schreiben vom 27.05.2021 gebeten, eine entsprechende Ernennung der im Landkreis tätigen Tierärzte vorzunehmen. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen kommt dieser Bitte mit dieser Allgemeinverfügung nach.

II.

- a) Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
- b) Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht erfolgen. Die Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung erfüllt diese Voraussetzungen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlachttieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlachttieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittellkette eingebracht werden könnte.

- c) Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen

Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Ermächtigung der Tierärztinnen und Tierärzte so zeitnah wie möglich umzusetzen, und im Sinne des Tierschutzes die Durchführung der Schlachttieruntersuchung jeweils durch den am schnellsten verfügbaren Tierarzt zu ermöglichen wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung haben gemäß 28 Abs.3, i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bzw. die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Garmisch-Partenkirchen, den 23.06.2021

Pillach
Regierungsrätin

